

in sorgsamer Erwägung des Für und Wider zu dem Resultat, daß alle drei Schriften von Alexander verfaßt seien. Das wurde endlich zur völligen Gewißheit, als Hermann Heimpel¹⁾ sie als „Denkmäler deutschen Geistes“ interpretierte und aus dem Geist, der sie verbindet, die Persönlichkeit des Verfassers verstehen lehrte. Es bedürfte demnach keiner weiteren Begründung und Rechtfertigung dafür, daß sie nun erstmals zusammen als „Schriften des Alexander von Roes“ in bereinigtem Text mit deutscher Übersetzung in den „Studientexten“ der Monumenta²⁾ veröffentlicht werden und bald auch in kritischer Ausgabe von H. Heimpel und mir im ersten Band der „Staatsschriften des späteren Mittelalters“ erscheinen sollen.

Wenn hier trotzdem manche Einwände gegen die Verfasser-Gleichheit nochmals erörtert und manche Unterschiede zwischen den drei Schriften erklärt werden sollen, so geschieht das, weil dadurch die Eigenart des Verfassers, seine geistige Haltung auch im Wandel der Jahre und seine Stellung zu seiner Zeit und Umwelt um so anschaulicher sichtbar wird. Im zweiten Teil soll der Anteil des Jordanus von Osnabrück an Alexanders Memoriale endlich einmal eindeutig abgegrenzt werden. Ein dritter Teil wird das spätere Schicksal der Alexander-Schriften, ihre Verbreitung und Wirkung und damit ihre Bedeutung für die Geistesgeschichte des späteren Mittelalters darstellen.

I.

Die Verfasserfrage

Die Lösung der Verfasserfrage wird wesentlich dadurch erleichtert, daß sich die Entstehungszeit für alle drei Schriften ziemlich genau aus ihrem Inhalt ergibt. Das Memoriale ist seiner Vorrede zufolge nach dem Tode Papst Nikolaus' III. (22. August 1280) geschrieben. Die Wahl seines Nachfolgers Martin IV. am 22. Februar 1281 wird

¹⁾ H. Heimpel, Alexander von Roes und das deutsche Selbstbewußtsein des 13. Jh., Archiv f. Kulturgesch. 26 (1935) S. 19 ff., auch (unter Kürzung der Anmerkungen) in: Deutsches Mittelalter (1941) S. 74 ff.

²⁾ Deutsches Mittelalter 4 (1949), hrsg. von H. Grundmann und H. Heimpel. Dadurch werden die bisher gebräuchlichen Ausgaben überholt, für das Memoriale: Alexander von Roes, De translatione imperii, und Jordanus von Osnabrück, De prerogativa Romani imperii, hrsg. von H. Grundmann, Quellen zur Geistesgesch. des MA. und der Renaiss. 2 (1930); für die Noticia seculi: Fr. Wilhelm, MIÖG. 19 (1898) S. 659 ff.; für den Pavo: F. W. E. Roth, Romanische Forschungen 6 (1891) S. 46 ff. Im Folgenden zitiere ich nach der neuen Ausgabe im „Deutschen Mittelalter“.